

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet - „**Patta** - Verein für die Freundschaft zwischen den Völkern Nepals, Tibets und Europas“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

Der o.g. Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Sitz: Kunoldstr. 59, 34131 Kassel. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Völkerverständigung zwischen Europäern, Tibetern und Nepalesen zu unterstützen, die Förderung von Bildung und Erziehung und die Verbesserung von Gesundheit und Hygiene.

Der Zweck der Völkerverständigung wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von gegenseitiger Kenntnis und der Freundschaft zwischen den bezeichneten Völkern zum Beispiel durch Diavorträge, Vorträge, Informationsveranstaltungen, Ausstellungen, kulturelle Veranstaltungen und durch Vermittlung persönlicher Begegnungsmöglichkeiten.

Der Zweck der Förderung von Bildung und Erziehung insbesondere von tibetischen und nepalesischen Jugendlichen wird zum Beispiel verwirklicht durch die Einrichtung und Pflege von Patenschaften für Kinder und Jugendliche aus Familien, die eine Ausbildung ihrer Kinder nicht eigenständig finanzieren können, durch Patenschaften für Lehrer, mit dem Ziel das Ausbildungsniveau einer bereits vorhandenen Schule anzuheben, den Aufbau und die Unterstützung von Schulen und Bildungseinrichtungen, und durch Unterstützung von Entwicklungshilfeprojekten der Hilfe zur Selbsthilfe.

Der Zweck der Förderung von Gesundheit und Hygiene wird insbesondere verwirklicht zum Beispiel durch den Aufbau und die Unterstützung von Gesundheitsposten, Trinkwasserversorgung und Toilettenbau, durch Kultivierung von Heilkräutern, durch Hilfe für Bedürftige und Kranke und durch Gewinnung von Sponsoren, die bereit sind die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten weder Gewinnanteile noch - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins

und bekommen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert etwa von ihnen geleisteter Sacheinlagen zurück.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Tibethilfe e.V., Mauthäuslstr.9, 81379 München, zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung tibetischer und nepalesischer Kinder und Jugendlicher.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder unterstützen den Vereinszweck durch aktive Mitarbeit, indem sie ständige oder längerfristige Aufgaben übernehmen oder den Verein in erheblichem Umfang fördern; die Gründungsmitglieder sind aktive Mitglieder. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Zuwendungen und Fürsprache.

Aktive Mitglieder haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind aber vom Stimmrecht ausgenommen.

Die aktive und die fördernde Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag vom Vorstand gewährt.

Ändern sich die Vereinstätigkeiten eines Mitgliedes und ändern sich dadurch die Qualifikationsmerkmale für die Art seiner Mitgliedschaft, so kann der Vorstand das Mitglied in die entsprechende Kategorie einordnen. (Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.)

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Auflösung, Ausschluß oder unbegründete Einstellung der Beitragszahlungen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine einfache schriftliche Erklärung an den Vorstand. Ein Ausschluß kann erfolgen bei möglicher Schädigung des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind zum einen die Mitgliederversammlung, zum anderen der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie besteht aus den aktiven Mitgliedern. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Sie wird durch den Vorstand schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit, Auflösungs- und

Zweckänderungsbeschlüsse 9/10 Mehrheit. Aktive Mitglieder können ihre Stimme per Vollmacht auf andere aktive Mitglieder übertragen. Jedes Mitglied kann nur zwei weitere Mitglieder vertreten.

Die Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer in der Sitzung zu unterschreiben.

Jedes Mitglied kann spätestens fünf Tage vor einer Versammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans
- Genehmigung der durch den Vorstand empfohlenen Richtlinien für die Arbeit des Vereins
- Beschlüsse über die Auflösung des Vereins
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichtes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§ 8 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes werden die Geschäfte vom bisherigen Vorstand weitergeführt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt der Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder abgewählt werden.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Kontrolle der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der von ihm vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung genehmigten Richtlinien
- Einstellung von hauptamtlichen und anderen Mitarbeitern
- Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Vorstandsmitglied nach außen vertreten. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei Vorstandsmitglieder. Einzelne Zeichnungsberechtigung gilt nur für den Vorsitzenden und den Kassenwart. Der Vorstand ist berechtigt ein Vereinsmitglied zur Übernahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Die Vorstandsmitglieder sind untereinander informationspflichtig im Sinne der allgemeinen Vereinsordnung.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einberufung muß erfolgen, falls ein Vorstandsmitglied es verlangt. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das den Mitgliedern des Vorstandes übersendet wird.

Der Vorstand kann beschließen, daß einzelne Mitglieder oder Personal beratend an bestimmten Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 9 Beiräte

Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen oder Beiräte bilden.

§ 10 Beurkundungen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, zu unterschreiben und zu sammeln. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Nachsatz

Aufgrund der Übersichtlichkeit stehen alle männlichen Berufs- und Personenbezeichnungen stellvertretend für beide Geschlechter.

Kassel, den 16.6.01

Wolfgang Müller
Joachim Böhrer
Randolf Stab-Geleit
Hans-Jürgen Müller

Karin Jäger
Brigitte Krause
Ulli Stübgen

Uebler

**'Patta - Verein für die Freundschaft
zwischen den Völkern Nepals, Tibets und Europas**

wiederaufgenommene
Gründungsversammlung vom: 16.12.01

Ort: Eichfeldstr. 4, 61389 Oberreifenberg/Schmitten

Teilnehmer: Joachim Böcker, Sybill Butzke, Katrin Jäger, Brigitte Krause,
Jürgen Maus, Gisela Müller-Rehm, Rainer Schäfer-Schmidt

Protokollant: Rainer Schäfer-Schmidt

Versammlungsleiter: Jürgen Maus

Tagesordnung: 1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Bezeichnung des Versammlungsleiters und Schriftführers
3. Änderung des § 8 Absatz 5 der Vereinssatzung vom 16.6.01

1. Alle Anwesenden sind mit der Tagesordnung einverstanden.

2. Zum Versammlungsleiter bestimmt wird Jürgen Maus, zum Protokollant Rainer Schäfer-Schmidt.

3. Der § 8 Absatz 5 der Satzung des Vereins Patta, Verein für die Freundschaft zwischen den Völkern Nepals, Tibets und Europas vom 16.6.01 soll wie folgt geändert werden:

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Vorstandsmitglied nach außen vertreten. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Einzelne Zeichnungsberechtigung gilt für den Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder sind untereinander informationspflichtig im Sinne der allgemeinen Vereinsordnung.

Der geänderte Absatz soll als Bestandteil der Satzung dieser hinzugefügt werden.

1. Vorsitzende: Katrin Jäger, Kunoldstr. 59, 34131 Kassel

Katrin Jäger

2. Kassenwart: Sybill Butzke, Rohrbacherstr. 48, 69115 Heidelberg

Sybill Butzke

3. Schriftführer: Rainer Schäfer-Schmidt, Brunnenstr. 33, 34130 Kassel

Rainer Schäfer-Schmidt

4. Brigitte Krause, Hauptstr. 78, 69117 Heidelberg

Brigitte Krause

5. Jürgen Maus, Uhlandstr. 8, 34119 Kassel

Jürgen Maus

6. Gisela Müller-Rehm, Johannisbergerstr. 73, 14197 Berlin

Gisela Müller-Rehm

7. Joachim Böcker, Langestr. 32, 43131 Kassel

Joachim Böcker

Der Verein wurde mit dem vorstehenden Satzungsänderungs-
beschluss vom 16. Dezember 2001 am 10. Januar 2002
unter Nummer 3249 des Vereinsregisters eingetragen.

Kassel, 10. Januar 2002
Amtsgericht, Abt. 850

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

